

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 39

Berlin, den 21. Mai 2021

03227

4.5.2021	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick	494
	2130-3-191; 2130-3-146	
4.5.2021	Verordnung zu Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst	495
	2030-2-4	
12.5.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung	496
	2126-23	
14.5.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung	497
	2126-24	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick

Vom 4. Mai 2021

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, vom 28. Februar 2017 (GVBl. S. 237) wird aufgehoben.

§ 2

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 3 genannten Verletzungen gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
 Regierender Bürgermeister

Sebastian Scheel
 Senator für Stadtentwicklung
 und Wohnen

Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Vom 4. Mai 2021

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 15 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung““ durch die Wörter „laufbahnbefähigenden Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“, „Öffentliche Verwaltung (dual)“, „Recht für die öffentliche Verwaltung““ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 kann auch aufgrund“ durch die Wörter „nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes kann auch auf Grund“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 kann auch aufgrund“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann auch auf Grund“ ersetzt.
4. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes auch auf Grund eines mit einem Diplom oder Bachelorgrad abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule in einem Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und einer danach aus-

geübten hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens 18 Monaten, die den fachlichen Anforderungen sowie nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im ersten Einstiegsamt entspricht, anerkannt werden, sofern zusätzlich der erfolgreiche Abschluss einer dienstlichen Qualifizierung nachgewiesen ist. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studienschwerpunkt entweder in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen oder sich aus mehreren der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen bilden lassen. Die dienstliche Qualifizierung findet während der hauptberuflichen Tätigkeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen legt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung fest.“

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung
Vom 12. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 11 und § 25 Absatz 3 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBl. S. 400) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung

Die Zweite Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 170), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2021 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die §§ 6 bis 11 sowie die Anlage zu § 7 Absatz 2 treten mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 19. Juni 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

**Weitere Änderung der Zweiten
Krankenhaus-Covid-19-Verordnung**

Nach § 4 der Zweiten Krankenhaus-Covid-19-Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 170), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 496) geändert worden ist, wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Einschränkungen der Besuchsregelung

Die Leitung des Krankenhauses kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für einzelne Stationen oder Bereiche des Krankenhauses die Besuchsregelung nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2, soweit Schwerstkranke betroffen sind, und nach § 4 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 1 sind an den einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu orientieren, dürfen nur zeitlich befristet erfolgen und sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft. Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

Berlin, den 12. Mai 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Dilek Kalaycı

Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung
Vom 14. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBl. S. 400) geändert worden ist, verordnen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Zweiten

Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Die Zweite Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „22. Mai“ durch die Angabe „19. Juni“ ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung der Zweiten
Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Nach § 6 der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 2021 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

(1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer besonderen Wohnform kann die Leitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Leitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht und dem Teilhabefachdienst anzuzeigen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft.

(3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

Berlin, den 14. Mai 2021

Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales
Elke B r e i t e n b a c h

